



HESSISCHER LANDTAG

20. 12. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 17.12.2019**Art. 101 der Verfassung des Landes Hessen****und****Antwort****Chef der Staatskanzlei**

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 28.10.2018 fand in Hessen eine Volksabstimmung zu insgesamt 15 Änderungen der Hessischen Landesverfassung (HV) statt. Die Hessische Verfassung trat 1946 in Kraft und enthielt insoweit einige Regelungen, die grundgesetzwidrig und daher obsolet wurden, so z.B. die Verhängung der Todesstrafe bei bestimmten Delikten. 2005 war ein Versuch des hessischen Landtags gescheitert, eine umfangreiche Verfassungsreform vorzunehmen. 2017 gründete der Hessische Landtag einen parteiübergreifenden Verfassungskonvent, der dann im Ergebnis 15 Verfassungsänderungen zur Abstimmung stellte, die vom Landtag und in der Volksabstimmung nach § 123 HV angenommen wurden.

Nicht in diesem Katalog war die Regelung des Art. 101 Abs. 3 HV enthalten. Diese lautet: „Angehörige der Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Land regiert haben oder in einem anderen Land regieren, können nicht Mitglieder der Landesregierung werden“.

Diese Regelung verstößt gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen Art. 3 und Art. 33 GG. Art. 3 des Grundgesetzes lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (...) Niemand darf wegen (...) seiner Abstammung (...) benachteiligt oder bevorzugt werden“. Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes lautet: „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“

Die Bestimmung des Art. 101 Abs. 3 HV bestimmt dagegen, dass Personen alleine aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Familie, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Land in der Staatsform der Monarchie regiert haben, vom Amt des Ministerpräsidenten bzw. dem eines Ministers ausgeschlossen sind. Diese Regelung könnte man vor dem Hintergrund des Art. 1 HV als Ausnahmeregelung vom Gleichheitsgrundsatz gerade noch als verfassungskonform ansehen (ähnlich zu Art. 134 HV). Dies steht jedoch nicht im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 GG. Insoweit liegt auch keine Übereinstimmung i.S. von Art. 142 GG zwischen der HV und dem GG vor, denn die Regelung des Art. 102 Abs. 3 HV schränkt den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 GG in unzulässiger Weise ein und ist damit grundgesetzwidrig. Daran vermögen auch die Ausführungen von Zinn/Stein (Erläuterungen zu Art. 101 Nr. 9 a und b) nichts zu ändern, da auch bei Wegfall der genannten Regelung eine konkrete Gefahr der Wiedereinführung der Monarchie nicht besteht. Insoweit könnte sich eine Bestimmung, die einzelne Personen von einem Regierungsamt ausschließt, allenfalls auf eine hinreichend konkretisierte Gefahr der Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stützen. Hierfür kann jedoch die bloße Zugehörigkeit zu einer Familie des Hochadels keinesfalls ausschlaggebend sein.

Die genannte Bestimmung hatte zwar bislang keine praktische Bedeutung, da der ausgeschlossene Personenkreis nur eine geringe Anzahl von Personen umfasst, ist aber gleichwohl eindeutig grundgesetzwidrig und wäre daher im Zuge einer Verfassungsreform zu streichen gewesen.

Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Die in der 19. Legislaturperiode vom Landtag beschlossenen verfassungsändernden Gesetze beruhen auf den Vorschlägen der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“. Nach Maßgabe des Einsetzungsauftrags (vgl. Drucks. 19/2566) war sie beauftragt, aufbauend auf den Ergebnissen der „Enquetekommission zur Verfassungsreform 2005“ und auf der Grundlage eines gemeinsamen Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern in Hessen eine zeitgemäße Verfassung auf breitem Konsens zu erarbeiten, die aber die Tradition der Hessischen Verfassung bewahrt. Auftrag, Zusammensetzung, Verfahren der Enquetekommission sowie der Verlauf der inhaltlichen Diskussion zu den einzelnen Bestimmungen der Verfassung des Landes Hessen (HV) sind dem umfassenden Abschlussbericht der Enquetekommission (Band I bis V) vom 8. Mai 2018 (Drucks. 19/6376) zu entnehmen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Regelung des Art. 101 Abs. 3 HV grundgesetzkonform ist?

Die Landesregierung nimmt grundsätzlich zu abstrakten Rechtsfragen keine Stellung.

Frage 2. Falls Frage 1 unzutreffend: Hat die Landesregierung bei dem Verfassungskonvent angeregt, die genannte Bestimmung aus der Hessischen Verfassung zu streichen?

Frage 3. Falls Frage 2 unzutreffend: warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Frage, ob Art. 101 Abs. 3 HV als obsoleete Verfassungsbestimmung aufgehoben werden sollte, war Gegenstand der Erörterung der Enquetekommission (vgl. Abschlussbericht, Teil I, S. 56 [Nr. 75]). Auch der Bericht der Enquetekommission "Reform der Hessischen Verfassung" vom 8. April 2005 (vgl. Drucks. 16/3700, S. 18) weist Art. 101 Abs. 3 HV neben zahlreichen anderen Vorschriften als obsolet aus, weil sie „wegen der Benachteiligung von Personen aufgrund ihrer Herkunft gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verstoße und damit nach Art. 31 GG nichtig sei“. Es bestand deshalb für die Landesregierung auch im Rahmen ihrer beratenden Funktion kein Anlass, eine Diskussion anzuregen oder hierzu unaufgefordert eine rechtliche Bewertung abzugeben.

Wiesbaden, 20. Dezember 2019

Axel Wintermeyer